

## **Antrag des Ausschusses 1 zur Änderung von § 5 Abs. 1 lit. c) FAO (Arbeitsrecht)**

Der Ausschuss 1 bittet die Satzungsversammlung, in ihrer Sitzung am 26.05.2025 wie folgt zu beschließen:

### **§ 5 Abs. 1 lit. c) FAO wird geändert und neu gefasst**

Bisherige Fassung (§ 5 Abs. 1 lit. c) FAO):

c) Arbeitsrecht: 100 Fälle aus allen der in § 10 Nrn. 1 a) bis e) und 2 a) und b) bestimmten Gebiete, davon mindestens 5 Fälle aus dem Bereich des § 10 Nr. 2 und mindestens die Hälfte gerichtliche oder rechtsförmliche Verfahren. Als Fälle des kollektiven Arbeitsrechts gelten auch solche des Individualarbeitsrechts, in denen kollektives Arbeitsrecht eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Beschlussverfahren sind nicht erforderlich.

*Neufassung (§ 5 Abs. 1 lit. c) FAO):*

*c) Arbeitsrecht: 100 Fälle aus mindestens vier der in § 10 Nr. 1 a) bis e) und 2 a) bis c) bestimmten Gebiete und mindestens die Hälfte gerichtliche oder rechtsförmliche Verfahren.*

### **Begründung:**

In der bisherigen Fassung des § 5 Abs. 1 lit. c) FAO war vorgesehen, dass Fachanwältinnen und Fachanwälte für Arbeitsrecht unter anderem auch Fälle aus dem kollektiven Arbeitsrecht nachweisen mussten. Die hierzu aufgestellte Regelung war in der Praxis in vielen Regionen Deutschlands, insbesondere in Flächenländern, nur schwer erfüllbar. Zahlreiche Bewerbungen scheiterten allein an der Anforderung, kollektivrechtliche Fälle nachzuweisen. Dies steht in einem Missverhältnis zur Struktur der arbeitsrechtlichen Mandatslandschaft in diesen Regionen, in denen das kollektive Arbeitsrecht bei freiberuflich tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine untergeordnete Rolle spielt.

Demgegenüber wurde die Zahl von 100 Fällen sowie der erforderliche Anteil gerichtlicher oder rechtsförmlicher Verfahren beibehalten, da sie die notwendige praktische Erfahrung abbilden, die im Arbeitsrecht als Fachgebiet erforderlich ist. Durch die neue Vorgabe, dass die Fälle aus mindestens vier der in § 10 genannten Bereiche stammen müssen, wird die notwendige inhaltliche Breite der praktischen Erfahrung auf andere Weise sichergestellt. Die ersatzlose Streichung der bisherigen Sätze 2 und 3 entspricht der Systematik anderer Fachanwaltschaften, bei denen keine spezifischen Einzelfallanteile für bestimmte Teilbereiche vorgeschrieben sind.

Die Änderung ist auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit geboten. Sie ist geeignet, eine sachgerechte Anerkennung praktischer Erfahrung im Arbeitsrecht sicherzustellen. Die bisherige Mindestanforderung von fünf kollektivrechtlichen Fällen führte in bestimmten Regionen zu faktischen Zugangshürden. Die Streichung dieser Vorgabe erleichtert den Zugang zum Fachanwaltstitel für Arbeitsrecht, ohne die fachliche Qualität zu mindern. Vielmehr wird die Breite der praktischen Erfahrung künftig durch die neue Mindestanzahl unterschiedlicher Themenbereiche gewährleistet.

Zugleich bleibt mit der weiterhin geforderten Anzahl gerichtlicher oder rechtsförmlicher Verfahren ein hoher Anspruch an die praktische Bearbeitungstiefe erhalten. Die Änderung steht

zudem im Kontext der geplanten Ausweitung des Nachweiszeitraums von drei auf fünf Jahre und fügt sich in ein ausgewogenes Gesamtkonzept zur Anpassung der Zugangsvoraussetzungen an die tatsächlichen Gegebenheiten der anwaltlichen Praxis im Arbeitsrecht ein.

In der Gesamtschau ist die Neuregelung angemessen, da sie strukturell bedingten Erschwernissen entgegenwirkt, ohne das Qualifikationsniveau abzusenken. Sie wahrt das Ziel der Fachanwaltschaft, besondere Kenntnisse und Erfahrungen nachzuweisen, und verhindert zugleich eine faktische Zugangsbeschränkung in bestimmten Regionen.